

Preisblatt | MsbG

gültig ab 01.01.2024

1. Preise für Standardleistungen des Messstellenbetriebs

1.1 Preise moderner Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

Messstellen mit modernen Messeinrichtungen an Zählpunkten (ZP)	€ je ZP/Jahr (netto) ¹⁾	€ je ZP/Jahr (brutto)
Ohne intelligentes Messsystem	16,81	20,00

1.2 Preise intelligenter Messsysteme für Letztverbraucher

Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten (ZP)	€ je ZP/Jahr (netto) ¹⁾	€ je ZP/Jahr (brutto)
mit einem Jahresstromverbrauch		
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	100,84	120,00
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	75,63	90,00
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	42,02	50,00
> 6.000 bis 10.000 kWh	16,81	20,00
> 3.000 bis 6.000 kWh	16,81	20,00
≤ 3.000 kWh	16,81	20,00
Mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung		
Nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	42,02	50,00

1.3 Preise intelligenter Messsysteme für Anlagenbetreiber

Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten (ZP)	€ je ZP/Jahr (netto) ¹⁾	€ je ZP/Jahr (brutto)
Von Anlagen mit einer installierten Leistung in kW		
> 1 bis ≤ 7	16,81	20,00
> 7 bis ≤ 15	16,81	20,00
> 15 bis ≤ 25	42,02	50,00
> 25 bis ≤ 100	100,84	120,00

2. Preise für Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

2.1 Jährliche Leistungen

Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ^{2) 3)}	€/Jahr (netto) ¹⁾	€/Jahr (brutto)
Steuerung Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a, b MsbG)	8,40	10,00
Datenkommunikation für Anpassung Erzeugung/ Bezug nach § 13a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
Datenkommunikation für Direktvermarktung Erzeugungsanlagen und für die Beschaffung v. Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des EnWG (§34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4a, b MsbG)	8,40	10,00
Einbau und Betrieb von technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten aus Submetering-System nach Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway (SMGW) (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	8,40	10,00
Informationstechnische Anbindung von Hauptmess-einrichtungen weiterer Sparten an ein SMGW (Liegenschaftsmodell) einschließlich täglicher Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00
Erhebung und minütliche Übermittlung von Netzzugangsdaten nach §§ 56, 64 MsbG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	25,21	30,00
Bereitstellung und Betrieb der Schnittstellen und Kanäle des SMGW für Mehrwertdienste und Auftragsdienstleistungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MsbG)	8,40	10,00
Gemäß § 34 Abs. 3 MsbG werden folgende weitere Zusatzleistungen angeboten:		
Einbau und Betrieb Stromwandler für Niederspannung	29,93	20,00
Einbau und Betrieb Strom- und Spannungswandler in Mittelspannung	249,66	270,00
Tarifsteuerung bei modernen Messeinrichtungen	5,87	7,00

2.2 Einmalige Leistungen

Zusatzleistungen gemäß § 34 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ^{2) 3)}	Einmalig (in € netto) ¹⁾	Einmalig (in € brutto)
Gerätewechsel auf Kundenwunsch von konventionell SLP (Ferraris oder EDL21) oder mME auf iMS	25,21	30,00
Initialer Einbau von iMS auf Kundenwunsch (Ausstattung mit iMS ohne gesetzliche Verpflichtung oder außerplanmäßig)	98,00	116,62
Zusatzablesung bei mME	45,00	53,55

¹⁾ Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag

²⁾ Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen.

³⁾ Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung nach Beauftragung.

Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Queichtal Energie Offenbach Netz GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen oder regulatorischer Vorgaben, ausdrücklich vorbehalten.